

EINWOHNERGEMEINDE KÜTTIGKOFEN

Dienst- und Gehaltsordnung

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Küttigkofen, gestützt auf die §§ 56 Bst. a und 121 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie § 30 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 21. März 2001, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) regelt das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals.

² Für Behördemitglieder gilt die DGO sinngemäss.

³ Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Regelungen grundsätzlich analog und die Leistungen werden im Verhältnis zur Arbeitszeit ausgerichtet.

§ 2. Dienstverhältnis

¹ Das Dienstverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

² Beamte und Beamtinnen werden auf Amtsdauer gewählt, Angestellte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt.

³ Aushilfsweise und befristete Arbeits- sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

§ 3. Gemeindepersonal

¹ Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle kommunalen Beamten, Beamtinnen und Angestellten.

² Beamte oder Beamtinnen sind:

- a) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin;
- b) der Vizegemeindepräsident oder die Vizegemeindepräsidentin;
- c) der Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin;
- d) der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin;
- e) der Friedensrichter oder die Friedensrichterin.

³ Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde beschäftigten Personen.

§ 4. Unterstellung

¹ Das Gemeindepersonal untersteht entsprechend der Gliederung der Verwaltungsabteilungen direkt den jeweiligen Vorgesetzten.

² Der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin ist dem Gemeindepersonal mittelbar vorgesetzt.

§ 5. Stellenbesetzung

¹ Neu zu besetzende Stellen sind bei Bedarf öffentlich auszuschreiben.

² Die Wahl- oder Anstellungsbehörde kann eine Stelle durch Berufung besetzen, soweit die Wahl nicht durch Verfassung oder Gesetz dem Volk übertragen ist.

³ In der Ausschreibung sind die gesetzlichen oder die von der Wahl- oder Anstellungsbehörde verlangten Erfordernisse aufzuführen.

⁴ Wählbar sind:

- a) schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Wahlerfordernisse erfüllen;
- b) unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung, sofern die Ausübung der Stelle nicht an das Stimmrecht gebunden ist;
- c) andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarungen zuzulassen sind.

⁵ Der Gemeinderat legt in Pflichtenheften die Wahlerfordernisse fest und umschreibt die Aufgabengebiete.

§ 6. *Wahl und Anstellung*

¹ Niemand hat einen Anspruch, in ein öffentliches Dienstverhältnis gewählt zu werden; die Wahl- oder Anstellungsbehörde entscheidet aufgrund der Fähigkeiten und Eignung.

² An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- c) der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin sowie der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin.

³ In allen anderen Fällen ist der Gemeinderat Wahl- bzw. Anstellungsbehörde.

§ 7. *Provisorische Wahl und Probezeit*

¹ Mit Ausnahme der Behördemitglieder und der vom Volk gewählten Beamten und Beamtinnen wird ein Beamter oder eine Beamtin vorerst für 12 Monate provisorisch gewählt.

² Das Provisorium kann ausnahmsweise ein weiteres Jahr verlängert werden.

³ Für Angestellte gelten die ersten drei Monate als Probezeit.

⁴ Nach Ablauf des Provisoriums bzw. der Probezeit gelten die betreffenden Personen als definitiv gewählt bzw. angestellt.

§ 8. *Wiederwahl*

¹ Beamte und Beamtinnen unterstehen für die neue Amtsperiode der Wiederwahl, bevor die bisherige Amtsperiode abläuft.

² Die Wiederwahl kann auch provisorisch oder auf beschränkte Zeit erfolgen, wenn Leistung, Eignung oder Verhalten zu begründeten Bedenken Anlass geben.

³ Für Angestellte, die nicht auf bestimmte, sondern auf unbestimmte Zeit angestellt wurden, dauert das Arbeitsverhältnis fort.

II. Pflichten

§ 9. *Aufgaben und Grundsätze*

¹ Die Beamten, Beamtinnen und Angestellten nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen nach Verfassung, Gesetz, DGO und Funktionsbeschreibung zukommen.

² Sie üben ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit aus.

³ Sie wahren die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen und wägen sie gegeneinander ab.

⁴ Sie sind der Bevölkerung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Auskünften und Ratschlägen behilflich.

§ 10. *Amtspflichten*

¹ Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich über den Wissensstand ihres Fachgebietes auf dem laufenden zu halten.

² Sie können angewiesen werden, vorübergehend oder dauernd andere zumutbare Aufgaben innerhalb des Gemeindedienstes zu erfüllen.

§ 11. *Verantwortlichkeit*

Verantwortlichkeit und Haftung der Angehörigen des Gemeindepersonals für den in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden richten sich nach dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz.

§ 12. *Arbeitszeit*

¹ Die wöchentliche Arbeitszeit wird im Rahmen von 40 bis 44 Stunden vom Gemeinderat festgelegt.

² Bei ausserordentlicher Geschäftslast kann der Gemeinderat die Arbeitszeit vorübergehend verlängern oder die vorgesetzte Stelle kann Überzeit anordnen.

§ 13. Absenzen

¹ Wer aus irgendeinem Grund seine Arbeit nicht aufnehmen kann, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden.

² Dauert die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall länger als drei Tage, ist ein ärztliches Zeugnis abzugeben.

§ 14. Wohnsitzpflicht

Der Gemeinderat bestimmt jene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, welche aus betrieblichen oder anderen Gründen ihren Wohnsitz in der Gemeinde nehmen müssen. Er beachtet die Rechtsgleichheit.

§ 15. Versicherung

Kautions- beziehungsweise Vertrauensschadensversicherungen schliesst die Gemeinde ab.

§ 16. Amtsgeheimnis

¹ Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind verpflichtet, über die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, welche nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

² Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.

³ Das Amtsgeheimnis gilt auch für die Mitglieder nebenamtlicher Gremien.

§ 17. Aussage vor Gericht

¹ Die Angehörigen des Gemeindepersonals dürfen sich vor Gericht über Angelegenheiten, die ihnen auf Grund ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind, nur mit Ermächtigung des Gemeinderates äussern.

² Die Ermächtigung ist zu verweigern, wenn wichtige öffentliche Interessen dies rechtfertigen.

³ Das gleiche gilt für gerichtliche Aufforderungen zur Edition von Verwaltungsakten.

⁴ Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

§ 18. Verbot der Annahme von Geschenken

¹ Es ist den Angehörigen des Gemeindepersonals untersagt, für amtliche Verrichtungen Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder sich Vorteile versprechen zu lassen.

² Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Anerkennung für geleistete Dienste.

§ 19. Ausstand

Die Angehörigen des Gemeindepersonals haben in den Ausstand zu treten bei der Behandlung von Sachgeschäften, die ihre persönlichen Rechte und Pflichten oder materiellen Interessen oder diejenigen von Personen, denen sie verbunden sind, unmittelbar berühren.

§ 20. Öffentliche Ämter

¹ Wer ein öffentliches Amt übernehmen will, hat vorgängig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

² Die Bewilligung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

§ 21. Rechtsschutz

Die Gemeinde gewährt ihren Beamten, Beamtinnen und Angestellten unentgeltlichen Rechtsschutz, wenn sie aus gesetzmässigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht werden oder zu Schaden kommen und Forderungen gegenüber Dritten einzuklagen haben.

III. Besoldungen und Entschädigungen

§ 22. Entschädigungen, Teuerung

¹ Gehälter sowie Honorare und Entschädigungen richten sich nach der Entschädigungsordnung im Anhang zu dieser DGO.

² Funktionäre, die ein Jahresgehalt erhalten, können auch Sitzungsgelder und Spesenvergütungen beanspruchen.

³ In allen Entschädigungen ist das Ferien- und Feiertagsgeld inbegriffen.

⁴ Auf Entschädigungen von 10'000 und mehr Franken wird die Teuerung entsprechend der Regelung für das kantonale Staatspersonal ausgeglichen.

§ 23. Ausrichtung von Sitzungsgeldern

¹ Entschädigungen werden nur für Sitzungen ausgerichtet, über die ein Protokoll verfasst wurde.

² Der Gemeindeverwalter bzw. die Gemeindeverwalterin, der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin und die Aktuare bzw. Aktuarinnen der Kommissionen beziehen das gleiche Sitzungsgeld wie die Mitglieder.

§ 24. Taggeld im Gemeindebann

¹ Für Amtshandlungen im Gemeindebann (Kontrolle etc.) haben die Gemeinderats- und die Kommissionsmitglieder Anspruch auf ein Taggeld, sofern die betreffende Amtshandlung nicht bereits im ordentlichen Gehalt inbegriffen ist.

² Bei Beanspruchung während 5 oder mehr Stunden beträgt das Taggeld Fr. 160.00; bei Beanspruchung während bis zu 5 Stunden beträgt das Taggeld Fr. 80.00.

³ Wenn die Entschädigung den Verdienstaufschlag nachweislich nicht deckt, kann der Gemeinderat ausnahmsweise eine höhere Entschädigung bewilligen. Das Gesuch ist innert Monatsfrist schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.

⁴ Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat.

§ 25. Taggeld ausserhalb des Gemeindebannes

¹ Gemeindefunktionäre, welche die Gemeinde an Tagungen vertreten, die Gemeindegeschäfte ausserhalb des Gemeindebannes besorgen oder auswärtige Kurse besuchen, haben Anspruch auf ein Taggeld, sofern die betreffende Amtshandlung nicht bereits im ordentlichen Gehalt inbegriffen ist.

² Bei Beanspruchung während 5 oder mehr Stunden beträgt das Taggeld Fr. 160.00, bei Beanspruchung während bis zu 5 Stunden beträgt das Taggeld Fr. 80.00.

³ Wenn die Entschädigung den Verdienstaufschlag nachweislich nicht deckt, kann der Gemeinderat ausnahmsweise eine höhere Entschädigung bewilligen. Das Gesuch ist innert Monatsfrist schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.

⁴ Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat.

§ 26. Ausnahmen

¹ Wird der Gemeindefunktionär von seinem Arbeitgeber freigestellt, entfällt die Entschädigung nach den §§24 und 25.

² Erhält der Gemeindefunktionär von dritter Seite eine Vergütung wird die Entschädigung nach den §§ 24 und 25 um den entsprechenden Betrag gekürzt.

§ 27. Andere Entschädigungen

¹ Gemeindefunktionäre, die in diesem Reglement nicht genannt sind, haben ihre Entschädigungsforderungen dem Gemeinderat vor Erledigung der Arbeit anzumelden. Bei der Festsetzung der Entschädigungen sind die Verantwortung und der mutmassliche Arbeitsaufwand zu berücksichtigen. Als Richtlinie gilt ein Stundenlohn von Fr. 27.00.

² Über die Begehren entscheidet die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates.

§ 28. Lehrerbesoldung

Die Besoldung der Lehrerschaft richtet sich nach den einschlägigen kantonalen Bestimmungen.

§ 29. Spesenvergütungen

¹ Anspruch auf Vergütung einer Hauptmahlzeit besteht wenn die Veranstaltung länger als bis 13.00 Uhr bzw. 19.00 Uhr dauert, sofern die Kosten nicht von Dritten übernommen werden.

² Für eine Hauptmahlzeit werden höchstens Fr. 21.00 vergütet.

³ Für die Reiseauslagen werden Fr. 0.60 pro Kilometer vergütet oder Bahnbillett 2. Klasse.

⁴ Die Entschädigung für Büroraum, Büromaschinen, Telefonspesen etc. ist in der Jahresentschädigung inbegriffen.

⁵ Begehren um Spesenvergütung sind innert Monatsfrist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

⁶ Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat.

§ 30. Entschädigungen pro rata

Funktionären, die nicht während der ganzen Zeit im Amt stehen, werden die Entschädigungen anteilmässig ausgerichtet.

§ 31. Präsenzkontrolle

¹ Der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin und die Aktuare bzw. Aktuarinnen der Kommissionen erstellen jeweils auf Mitte November ein Verzeichnis der entschuldigt und unentschuldigt von den Sitzungen ferngebliebenen Mitglieder und eine Liste über die Verteilung der fixen Gehälter, Sitzungsgelder und besonderen Entschädigungen.

² Die Listen und Verzeichnisse sind von den jeweiligen Präsidenten bzw. Präsidentinnen zu visieren und mit den Sitzungsprotokollen dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 32. Erschleichung von Entschädigungen

Wer aufgrund falscher Angaben Honorare, Sitzungsgelder oder andere Entschädigungen erlangt oder zu erlangen versucht, wird dem Strafrichter angezeigt.

§ 33. Militär- und Zivildienst

Der Entschädigungsanspruch bei Militär- und Zivildienst richtet sich nach der Verordnung über den Gehaltsanspruch der Staatsfunktionäre bei Militärdienst.

§ 34. Funktionszulage

Erfüllt der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin zwar vorübergehend aber regelmässig eine höherwertige Arbeit, kann der Gemeinderat eine Funktionszulage gewähren.

§ 35. ALV, AHV/IV

¹ Beamte und Angestellte mit einem Verdienst, der die Höhe des koordinierten Lohns nicht erreicht, sind bei keiner Pensionskasse versichert.

² Beamte und Angestellte mit einem Verdienst, der den koordinierten Lohn erreicht, sind bei der Pensionskasse des Schweizerischen Gemeindeverbandes COMUNITAS versichert.

³ Die vorgeschriebenen ALV-, AHV- und IV-Beiträge auf Entschädigungen von bis zu 10'000 Franken pro Jahr werden vollumfänglich von der Gemeinde übernommen, auf Entschädigungen von mehr als 10'000 Franken pro Jahr werden die Beiträge von der Gemeinde und von den Arbeitnehmenden je zur Hälfte getragen.

§ 36. Krankheit und Unfall

¹ Bei Krankheit oder Unfall haben die definitiv gewählten oder angestellten Arbeitnehmenden Anspruch auf 80% der Besoldung während max. 730 Tage

² Im provisorischen Dienstverhältnis und während der Probezeit geht der Anspruch während der ersten sechs Monate auf 80% der Besoldung.

³ Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Anspruch entsprechend gekürzt werden.

⁴ Zulässige Versicherungsleistungen fallen der Gemeinde zu oder werden mit der Besoldung verrechnet.

⁵ Bei schwangerschafts- oder niederkunftsbedingten Absenzen gelten die gleichen Regeln wie bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen nach Abs. 1 und 2.

⁶ Die Beiträge der Krankentaggeldversicherung für AHV-pflichtige Entschädigungen werden von der Gemeinde und von den Arbeitnehmenden je zur Hälfte getragen.

⁷ Die Beiträge für die Nichtbetriebsunfallversicherung werden vollumfänglich von den Arbeitnehmenden getragen.

IV. Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 37. Grundsatz

Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn

- a) die Wahlbehörde das provisorische Beamtenverhältnis kündigt, der Beamte oder die Beamtin demissioniert oder nicht wiedergewählt wird;
- b) der oder die Angestellte oder die Wahlbehörde das Angestelltenverhältnis kündigt;
- c) die Stelle aufgehoben wird;
- d) disziplinarische oder andere wichtige Gründe vorliegen ;
- e) die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen.

§ 38. Zeugnis

¹ Arbeitnehmende erhalten ein vom direkten Vorgesetzten unterzeichnetes Arbeitszeugnis, wenn das Dienstverhältnis aufgelöst wird.

² Das Zeugnis spricht sich aus über Aufgaben, Art, Dauer und Qualität der geleisteten Arbeit, Leistung und persönliches Verhalten.

³ Auf Wunsch des Arbeitnehmenden kann sich das Zeugnis lediglich auf Aufgaben, Art und Dauer der geleisteten Arbeit beschränken.

§ 39. Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer

¹ Wer im provisorischen Beamtenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer gegenseitigen einmonatigen Frist je auf Ende des Monats kündigen.

² Definitiv gewählte Beamte und Beamtinnen können unter Einhaltung einer einseitigen dreimonatigen Frist demissionieren. Die Demission ist annahmebedürftig.

³ Wer im probeweisen Angestelltenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer gegenseitigen zweiwöchigen Frist je auf Ende des Monats kündigen.

⁴ Definitiv Angestellte können unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von drei Monaten je auf Ende des Monats kündigen.

§ 40. Kündigung durch Arbeitgeber

¹ Die Wahlbehörde kann das provisorische Beamtenverhältnis sowie das Angestelltenverhältnis kündigen. Die Fristen richten sich nach § 39.

² Die Kündigung ist zu begründen.

³ Die Kündigungsbeschränkungen richten sich nach dem Kantonalen Staatspersonalgesetz.

⁴ Die Kündigung zulässiger privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse richtet sich nach dem Obligationenrecht.

§ 41. Auflösung wegen Aufhebung der Stelle

¹ Wird eine Stelle aufgehoben, fällt das Dienstverhältnis dahin.

² Die Aufhebung ist Beamten und Beamtinnen zum voraus spätestens sechs Monate, Angestellten drei Monate je auf das Ende des Monats mitzuteilen.

³ Der betroffenen Person ist gleichzeitig nach Möglichkeit eine gleichwertige Funktion anzubieten. Fehlt eine solche Möglichkeit oder wird sie abgelehnt, fällt das Dienstverhältnis dahin.

§ 42. Disziplinarische Entlassung

¹ Die disziplinarische Entlassung richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

² Disziplinarbehörde ist in jedem Fall der Gemeinderat.

§ 43. Nichtwiederwahl

¹ Ein Beamter oder eine Beamtin kann wegen mangelnder Eignung oder Leistungsfähigkeit oder weil das Verhalten zu berechtigten Klagen Anlass gibt, nicht wiedergewählt werden.

² Dazu ist in der Regel schriftlich

a) zuvor eine Ermahnung auszusprechen;

b) zuvor die Nichtwiederwahl anzudrohen ;

c) die Absicht mindestens drei Monate vor dem Wiederwahltermin begründet mitzuteilen.

³ Beamte und Beamtinnen, die an der Urne gewählt werden, können ohne Angabe von Gründen nicht wiedergewählt werden.

§ 44. Auflösung aus wichtigen Gründen

¹ Das Dienstverhältnis kann jederzeit von Beamten, Beamtinnen oder Angestellten sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.

³ Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von Beamten oder Beamtinnen auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung.

§ 45. Wegfall der Wählbarkeit

¹ Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.

² Der Gemeinderat kann das Dienstverhältnis um längstens drei Monate verlängern, wenn es die Umstände rechtfertigen.

§ 46. Subsidiäres Recht

Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons, in zweiter Linie das Obligationenrecht.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 47. Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gehaltsordnung vom 13. Dezember 1999 ist aufgehoben.

§ 48. Inkrafttreten

Diese Dienst- und Gehaltsordnung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung Küttigkofen

Annerös Furrer
Gemeindepräsidentin

Ursula Zimmermann
Gemeindeschreiberin

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom: 7. Dezember 2004

Genehmigt durch das Departement des Innern am: 24. Januar 2005

EINWOHNERGEMEINDE KÜTTIGKOFEN

Entschädigungsordnung

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Küttigkofen, gestützt auf § 22 der Dienst- und Gehaltsordnung vom 7. Dezember 2004, beschliesst:

§ 1. Entschädigungen

¹ Gehälter

a) Gemeindepräsident/in (pro Jahr, inkl. Inventuramt)	Fr.	7'000.00
b) Vizepräsident/in (pro Jahr)	Fr.	1'400.00
c) Gemeinderat/-rätin (pro Jahr)	Fr.	700.00
d) Gemeindeverwalter/in (40%-Stelle, inkl. 13. Monatslohn, pro Jahr)	Fr.	31'200.00
e) Gemeindeschreiber/in (pro Jahr)	Fr.	1'300.00
f) Dorfweibel/in (pro Jahr)	Fr.	500.00
g) Elektrozählerableser/in (pro Jahr)	Fr.	700.00
h) Wasserzählerableser/in (pro Jahr)	Fr.	300.00
i) Landwirtschaftliche Erhebungsstelle (pro Jahr)	Fr.	300.00
j) Friedensrichter/in (pro Jahr)	Fr.	100.00
k) Präsident/in Sozialhilfekommission/Vormundschaftsbehörde (pro Jahr)	Fr.	250.00
l) Aktuar/in Sozialhilfekommission / Vormundschaftsbehörde (pro Jahr)	Fr.	130.00
m) Präsident/in Bau- und Werkkommission (pro Jahr)	Fr.	1'800.00
n) Aktuar/in Bau- und Werkkommission (pro Jahr)	Fr.	500.00
o) Mitglied Bau- und Werkkommission (pro Jahr)	Fr.	280.00
p) Präsident/in Umweltschutzkommission (pro Jahr)	Fr.	450.00
q) Aktuar/in Umweltschutzkommission (pro Jahr)	Fr.	150.00
r) Präsident/in Rechnungsprüfungskommission (pro Jahr)	Fr.	350.00
s) Präsident/in Finanzkommission (pro Jahr)	Fr.	350.00
t) Webmaster (pro Jahr)	Fr.	350.00
u) Abwart/in Spritzenhaus inkl. Pflanzen Dorfplatz (pro Jahr)	Fr.	270.00

² Sitzungs- und Taggelder

a) Sitzungsgelder Gemeinderat (pro Sitzung)	Fr.	35.00
b) Sitzungsgelder allgemein (pro Sitzung)	Fr.	30.00
c) Taggeld (ganzer Tag)	Fr.	160.00
d) Taggeld (1/2-Tag)	Fr.	80.00

³ Andere Entschädigungen

a) Wahlbüro (pro Wahltag)	Fr.	100.00
b) Kurier/in Wahlbüro (pro Gang)	Fr.	30.00
c) Maschinen, Geräte, Traktoren (ohne Führer)	FAT-Ansatz	
d) Hundesteuerbezüger/in (pro Hund)	Fr.	6.00
e) Protokollführung (pro Sitzung)	Fr.	25.00
f) Stundenlöhne, in der Regel	Fr.	27.00

§ 2. Auszahlungsmodus

¹ Entschädigungen von bis zu 5000 Franken pro Jahr werden einmal jährlich ausbezahlt.

² Entschädigungen von über 5000 und bis zu 10'000 Franken pro Jahr werden in zwei Tranchen halbjährlich ausbezahlt.

³ Entschädigungen von über 10'000 Franken pro Jahr werden monatlich je zu 1/12 ausbezahlt.

⁴ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen besondere Regelungen treffen.

§ 3. Inkrafttreten

Diese Entschädigungsordnung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung Küttigkofen

Annerös Furrer
Gemeindepräsidentin

Ursula Zimmermann
Gemeinbeschreiberin

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom: 7. Dezember 2004

Genehmigt durch das Departement des Innern am: 24. Januar 2005